



Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Siegbach

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach hat in ihrer Sitzung am 12.10.2023 diese

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).



§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.



§ 8

Gebührentatbestände

(1) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über $\frac{1}{4}$ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

je Viertelstunde 22,25 EUR

für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

je Viertelstunde 18,25 EUR

für alle übrigen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

je Viertelstunde 14,50 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

(2) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Mündliche, schriftliche und elektronische Auskünfte	
1.1.	einfache schriftliche und elektronische Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	Keine
1.2.	Bescheinigungen aller Art, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit dafür keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
1.2.a	bis zu einer Bearbeitungszeit von ca. 10 Minuten	9,00 EUR
1.2.b	ab einer Bearbeitungszeit von ca. 10 Minuten	Zeitaufwand § 8 Abs. 1
1.3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die <u>nicht am Verfahren</u> beteiligt sind,	



1.3.a	wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Zeitaufwand § 8 Abs. 1
1.3.b	Zuschlag zu Nr. 1.3a für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15 EUR
Nr.	Gegenstand	EUR
1.3.c	Zuschlag zu Nr. 1.3a bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5 EUR
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15 EUR
§ 1 Abs. 1 Satz 2 („Rücknahme“) ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
3	Bescheinigungen Zeugnisse, je Fall	10 EUR
4	Beglaubigungen	
4.1.	Beglaubigung von Unterschriften, je Unterschrift	10 EUR
4.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5 EUR
4.3.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10 EUR 1 EUR
5	Schreibauslagen, Kopien, Planpausen, Plotzeichnungen, Fahrtkosten	
5.1.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig je Seite DIN A 4 Schwarz-weiß je Seite DIN A 3 Schwarz-weiß je Seite DIN A 4 Farbig je Seite DIN A 3 Farbig	0,30 EUR 0,60 EUR 0,50 EUR 0,80 EUR
5.2.	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,60 EUR
6	Steuern und Abgaben	
6.1.	Ersatz einer Hundesteuermarke	4 EUR
6.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemeindliche Steuern und Abgaben	10 EUR
6.3.	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungs Erlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	Zeitaufwand § 8 Abs. 1
7	Bauverwaltung	
7.1.	Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstigen Erschließungseinrichtungen a) aufgrund vorh. Bestandspläne (einschl. Planausschnitt DIN A4) b) soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist	10 EUR Zeitaufwand § 8 Abs. 1



Nr.	Gegenstand	EUR
7.1.1	Bescheinigung über das Baujahr von Gebäuden	10 EUR
7.1.2	Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten/Anliegerleistungen	25 EUR
7.1.3	Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstücks	10 EUR
7.2.	Grundbuchangelegenheiten sowie Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	
7.2.1	Bei Vorlage eines Vertrages – nach Grundstückswert bis 25.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR bis 125.000,00 EUR bis 250.000,00 EUR über 250.000,00 €	30 EUR 35 EUR 45 EUR 60 EUR 85 EUR
7.2.2	Ohne Vorlage eines Vertrages	85 EUR
7.2.3	Für Bausparkassen	20 EUR
7.2.4	Löschungsbewilligung je Grundbucheintrag	20 EUR
7.2.5	Rangrücktrittserklärung je Grundbucheintrag	20 EUR
7.3.	Beglaubigung eines Planausschnittes	6 EUR
7.4.	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss oder Änderung des Anschlusses eines Grundstückes a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage b) an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500 EUR 25 bis 2.500 EUR
7.4.1	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage b) an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500 EUR 25 bis 2.500 EUR
7.4.2	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000 EUR
7.4.3	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100 EUR
7.5.1	Abgabe von Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen, je Seite	1 EUR
7.5.2	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1 EUR
7.6.1	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach §64 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1; Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	Zeitaufwand § 8 Abs. 1



Nr.	Gegenstand	EUR
7.6.2	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. §127 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	Zeitaufwand § 8 Abs. 1
7.6.3	<p>Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der jeweiligen Fassung und dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz in der jeweiligen Fassung</p> <p>a) Jede Entscheidung, insbesondere über Anträge auf Freistellung oder Genehmigung, mit Ausnahme der Ausstellung von Wohnungsberechtigungsscheinen</p> <p>b) Bestätigung nach § 18 Abs. 1 WoBindG</p> <p>c) Bestätigung nach § 18 Abs. 2 WoBindG</p> <p>d) Auskunft über die vollständige Rückzahlung von Fördermitteln - für Zwecke des § 18 Abs. 1 WoBindG durch die Gemeinde - für sonstige Zwecke</p> <p>e) Ausstellung einer Wohnungsberechtigungsbescheinigung oder sonstiger entsprechender Bescheinigungen</p>	<p>10 bis 100 EUR</p> <p>20 EUR Kostenfrei</p> <p>Kostenfrei 17,50 EUR</p> <p>kostenfrei</p>
7.6.4	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. §19 BauGB, für jedes zuteilende Grundstück	40 EUR
7.6.5	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 1 BauGB für jedes zuteilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40 EUR 15 EUR
7.6.6	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. §7 Abs. 2 HBO für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25 EUR
7.7.	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes.	Nach Ziffer 1 bis 5
7.8.	Erteilung von Genehmigungen, Bearbeitungen bei privaten oder gewerblichen Baumaßnahmen (u.a. Straßenaufbrüche) Bis 30 Minuten Über 30 Minuten	30 EUR Zeitaufwand § 8 Abs. 1
8.	Verwaltungsverfahren	
8.1.	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	Zeitaufwand § 8 Abs. 1 zuzüglich Auslagen
8.2.	Widerspruchsverfahren	
8.2.1	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens bis höchstens	25 EUR 2.500 EUR
8.2.2	Wie Nr. 1, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 EUR 1.250 EUR



Nr.	Gegenstand	EUR
8.2.3	Wie Nr. 1, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 EUR 1.250 EUR
9	Friedhofsverwaltung	
9.1.	Bescheinigung gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 3, des Feuerbestattungsgesetzes Unbedenklichkeitsbescheinigung	25 EUR
9.2.	Erteilung einer Erlaubnis zur Bestattung nach § 3 Abs. 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Siegbach	25 EUR
9.3.	Erteilung einer Bescheinigung zur Beisetzung einer Aschurne in einem Reihengrab	25 EUR
9.4.	Erteilung der Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)	25 EUR
9.5.	Erteilung der Erlaubnis zur Beisetzung der Aschenreste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)	250 EUR
9.6.	Gebühr für die Genehmigung von Einfriedungen (Grabeinfassungen) für Reihen- und Urnengräber	25 EUR
9.7.	Erteilung der Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen)	25 EUR
10	Standesamt	
10.1	Vornahme von Eheschließungen außerhalb der Amtsräume während der allgemeinen Öffnungszeiten außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	120 EUR 150 EUR

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Siegbach vom 19. Mai 1994, zuletzt geändert durch Euroeinführungssatzung vom 08.12.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Siegbach, den 13.10.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Siegbach

Maik Trumpfheller
Bürgermeister





Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Siegbach, 13.10.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Siegbach


Maik Trumfheller
Bürgermeister

